



Turn- und Sportverein
TSV-Schlutup von 1907 e.V.

Adresse Palinger Weg 56a
23568 Lübeck
Tel. 0451 4007924
Fax 0451 4007934
E-Mail vorstand@tsv-schlutup.de

Satzung des Turn- und Sportvereins Schlutup von 1907 e.V. (Stand: März 2007)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Schlutup von 1907 e.V.“ Sitz des Vereins ist Lübeck-Schlutup.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendbildung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind „blau-weiß“

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Einzelpersonen, sowie Vereinigungen, Behörden oder Firmen werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

- 1) Einer vom Beitretenden zu unterzeichnenden Eintrittserklärung,
- 2) eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes,
- 3) der Zahlung der Aufnahmegebühr und des festgesetzten Monatsbeitrages. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erklärung des Austritts oder durch Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er wird zum Schluss des laufenden Kalendervierteljahres wirksam. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Verein zu richten. Maßgeblich ist der Zugang beim Verein; Im Zweifel ist der Zugang vom Mitglied nachzuweisen. Die Austrittserklärung eines jugendlichen Mitgliedes bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Austritt gilt erst als erfolgt, wenn der Austretende sämtliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Ausschluss:

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es sich eines groben Verstoßes gegen die sich aus dem Zweck und der Zielsetzung des Vereins ergebenden Pflichten schuldig gemacht hat, insbesondere

- a) das Ansehen des Vereins schädigt,
- b) unsportliches Verhalten zeigt,
- c) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
- d) sich inner- und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält,
- e) Mehr als sechs Monate mit Beiträgen im Rückstand bleibt und erfolglos gemahnt wurde.

Der geschäftsführende Vorstand hat den Betroffenen in den Fällen a – d vor Erlass einer solchen Entscheidung anzuhören. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes steht einem ausgeschlossenen Vereinsmitglied die Berufung zum Ehrengericht (§§34 ff.) zu. Die Berufung ist innerhalb von 6 Wochen seit Zugang des Vorstandsbeschlusses an den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorsitzenden des Ehrengerichtes einzulegen. Dem Beschluss über den Vereinsausschluss ist eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung mit Angabe der vollständigen Anschrift des Vorsitzenden des Ehrengerichtes beizufügen. Die weitere Durchführung der Berufung beim Ehrengericht richtet sich nach den §§ 36 und 37. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel Stimmenmehrheit solche Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Leibesübungen überhaupt erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag, genießen jedoch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die vereinseigenen Geräte und Plätze zu Übungen zu benutzen. Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr beendet haben, sind berechtigt, mit Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind in Ehrenämter des Vereins jedoch nicht wählbar.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 10 Beitragszahlung

Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren jeweilige Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 11 Inanspruchnahme von Mitgliedern

Jedes Mitglied kann für von den Behörden bzw. Fachverbänden verhängten Strafen und Beschädigungen des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- 2) Der Vorstand
- 3) Der erweiterte Vorstand
- 4) Das Ehrengericht

§ 13 Vereinsleitung

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Vermögensverwalter
- dem Jugendwart
- und 5 Beisitzern

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart, der Vermögensverwalter und der Jugendwart. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist in der Vertretung nach außen unbeschränkt. Zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 14 Wahlen

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alljährlich scheidet ein Teil der Vorstandsmitglieder aus und zwar in den ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Vermögensverwalter und zwei Beisitzer und in den geraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer, der Jugendwart und drei Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig. Als Vorstandsmitglieder dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

§ 15 Verantwortung des Vorstandes

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins und für die ordnungsgemäße Arbeit der Abteilungen.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17 Reche des Vorstandes

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit den Sitzungen der Abteilungen und Sonderausschüssen beizuwohnen. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 18 Sonderausschüsse

Der Vorstand kann nach Bedarf Sonderausschüsse einsetzen. Für diese gelten die Bestimmungen der §§ 24-31.

§ 19 Jahresbericht

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung der ersten Mitgliederversammlung (Generalversammlung) vorzulegen. Die Berichte müssen vom Gesamtvorstand unterschrieben sein. Der Kassenbericht muss vorher von den beiden Revisoren auf die Richtigkeit hin geprüft und unterschrieben sein.

§ 20 Pflichten der Vorstandmitglieder

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzender) leiten in gegenseitiger Unterstützung die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

§ 21 Schriftführung

Der Schriftführer ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Diese Berichte müssen die gefassten Beschlüsse enthalten und sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 22 Kassenwart

Der Kassenwart hat die gesamte Kassenführung zu leiten. Zahlungen, die im Rahmen des Haushaltsplanes liegen, dürfen geleistet werden. Außergewöhnliche Zahlungen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes oder des Vorstandes. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 22a Vermögensverwalter

Der Vermögensverwalter ist verantwortlich für die Inventarisierung des gesamten Anlage- und Investitionsvermögens und dessen ständige Aktualisierung. Des Weiteren obliegt es ihm, die Vermögensposten in zeitgerechten Abständen zu kontrollieren und Fehlpositionen sowie erforderliche Reparaturen bzw. Instandhaltungen dem Vorstand aufzuzeigen.

§ 23 Jugendwart

Der Jugendwart hat, in Zusammenarbeit mit dem von ihm zu bildenden Vereinsjugendausschuss, die Jugend des Vereins zu betreuen, ihre berechtigten Wünsche zu vertreten und darüber zu wachen, dass sie durch die verantwortlichen Jugendgruppenleiter in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht erzogen wird. Den Wünschen der Eltern, Schule und sonstigen Körperschaften ist Rechnung zu tragen. Näheres regelt die Jugendordnung; diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 24 Ständige Ausschüsse

Zur Förderung eines Arbeitsgebietes können Vorstand und Mitgliederversammlung ständige Ausschüsse einsetzen. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von der Versammlung der ihnen unterstehenden Vereinsmitglieder gewählt.

§ 25 Ausschussmitglieder

Die Ausschüsse wählen unter sich einen Schriftführer, notfalls noch weitere Ausschussmitglieder.

§ 26 Einarbeitung der Sitzung

Der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen. Er ist für die Arbeitsverteilung verantwortlich.

§ 27 Schriftführung

Der Schriftführer erledigt die zuständigen schriftlichen Arbeiten und vertritt den Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall.

§ 28 Berichtspflicht

Über die Arbeit der Ausschüsse bzw. Abteilungen ist dem Vorstand monatlich Bericht zu erstatten.

§ 29 Sitzungen

Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Beschlussfähig sind die Sitzungen in den Ausschüssen bzw. Abteilungen immer. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 30 Arbeit der Ausschüsse

Die Ausschüsse bzw. Abteilungen arbeiten selbständig, sind jedoch dem Vorstand verantwortlich und verpflichtet, ihm schriftliche Jahresberichte zu liefern und auf den Mitgliederversammlungen mündlich zu berichten.

§ 31 finanzielle Auswirkungen von Beschlüssen

Die Ausschüsse bzw. Abteilungen dürfen Beschlüsse, bei denen der Verein geldlich in Anspruch genommen wird, nur im Rahmen des Voranschlages treffen. Alle von ihm geplanten Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 32 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben nach Schluss des Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen und deren Befund im Kassenhauptbuch schriftlich niederzulegen. Sie haben ferner die Jahresabrechnung zu prüfen und bei Richtigkeit zu bescheinigen.

§ 33 Prüfungsbericht

Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Beanstandungen ist dem Vorstand sofort zu berichten.

§ 34 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird für 3 Jahre, die Beisitzer für jeweils 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die erste Wahl eines der Beisitzer auf der Grundlage dieser geänderten Satzung soll nur für die Dauer von 1 Jahr erfolgen, damit danach die Beisitzer im jährlichen Turnus gewählt werden können. Wiederwahlen sind zulässig.

Bei längerer Verhinderung eines Mitgliedes des Ehrengerichts (durch Krankheit o.ä.) kann der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Ersatz bestimmen. Ist der Vorsitzende in vorgenanntem Sinne verhindert, wird er längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von dem Beisitzer vertreten, dessen Wahlperiode noch am längsten andauert.

§ 35 Anrufung des Ehrengerichtes

Bei Streitigkeiten ernster Natur können sowohl der Vorstand als auch einzelne Vereinsmitglieder die Entscheidung des Ehrengerichts anrufen. Es kann hier um eine Schlichtung gebeten oder um einen Schiedsspruch nachgesucht werden, um Meinungsverschiedenheiten auf gutlichem Wege beizulegen.

Sowohl der Vorstand als auch das Ehrengericht anrufende Vereinsmitglied unterwerfen sich mit der Anrufung des Ehrengerichtes einem von diesem zu erlassenden Schiedsspruch für den Fall, dass eine gütliche Schlichtung scheitern sollte. In einem Schiedsspruch kann das Ehrengericht auf ein vorübergehendes Ruhen der Mitgliedsrechte für höchstens 3 Monate sowie ein zeitlich begrenztes Hausverbot bezüglich sämtlicher dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen einschließlich der Umkleieräume und der Clubgaststätte ebenfalls für höchstens 3 Monate erkennen.

Darüber hinaus kann das Ehrengericht in besonders gravierenden Fällen zusätzlich zum zeitweisen Mitgliedsausschluss den Vorgang dem geschäftsführenden Vorstand vorlegen, damit dieser eine Entscheidung nach § 6 der Satzung herbeiführt.

§ 36 Berufung bei Ausschluss eines Mitgliedes

Gegen einen vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochenen Vereinsausschluss steht dem Betroffenen nach Maßgabe des § 6 die Berufung zum Ehrengericht zu. Das Ehrengericht hat den Betroffenen unter Setzung einer Frist von höchstens 4 Wochen zu einer persönlichen Anhörung aufzufordern. Kommt der Betroffene dieser Aufforderung nach, entscheidet das Ehrengericht nach Durchführung der Anhörung darüber, ob der Vereinsausschluss aufrechterhalten bleibt. Kommt der Betroffene der Aufforderung nicht nach, entscheidet das Ehrengericht unverzüglich nach Ablauf der 4-wöchigen Frist ohne Anhörung des Betroffenen, dass es bei dem vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochenen Vereinsausschluss bleibt.

§ 37 Entscheidung des Ehrengerichtes

Gegen Entscheidungen des Ehrengerichtes nach den §§ 35 und 36 steht dem Betroffenen ein weiteres vereinsinternes Rechtsmittel nicht zu.

§ 38 Wahlen

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand kommissarisch einen Stellvertreter.

§ 39 Durchführung der Wahlen

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlen durch Zuruf sind auf Antrag zulässig, wenn nur ein Vorschlag gemacht worden ist bzw. kein Widerspruch erfolgt. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied im Verein ist.

§ 40 Stimmgleichheit

Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

§ 41 Amtsenthebung

Jeder Gewählte kann durch Beschluss von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

§ 42 Ordentliche Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen finden mindestens jährlich statt. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens eine Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnung durch Plakatwerbung bzw. Presseveröffentlichung davon in Kenntnis zu setzen. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb des Geschäftsjahres (Generalversammlung) muss folgende Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung haben:

- 1) Jahresberichte
- 2) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Neuwahlen
- 5) Verschiedenes

§ 43 Beschlussfähigkeit

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände beschlussfähig.

§ 44 Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Dazu sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 45 Antragsrecht

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Schriftführer zu stellen und von diesem nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Zusätze oder Änderungen aus der Versammlung heraus sind zulässig.

§ 46 Beschlussfassung

Bei Beschlussfassung, außer über Satzungsänderungen, genügt einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen werden mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

§ 47 Wirkung der Beschlüsse

Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 48 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

finden statt:

- 1) Auf Beschluss des Vorstandes.
- 2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens des 10. Teils der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe.

Die Versammlung muss unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher einberufen werden.

§ 49 Geschäftsordnung der Versammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Er hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich dazu gemeldet haben. Die Rednerliste führt ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied.

§ 50 Rednerliste

Antragsteller und Berichterstatter erhalten als Erster und Letzter das Wort.

§ 51 Persönliche Erklärung – Anträge zur Geschäftsordnung

Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muss das Wort sofort, zu einer persönlichen Bemerkung am Schluss der jeweiligen Beratung erteilt werden.

§ 52 Ordnung der Sitzung

Redner, die nicht zur Sache sprechen oder die parlamentarische Schicklichkeit verletzen, sind vom Vorsitzenden zu berufen. Nach dreimaliger Verwarnung kann er dem Redner das Wort entziehen, dem Berufung an die Mitgliederversammlung zusteht, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 53 Abstimmung über Anträge

Die Abstimmung geschieht im Fortschreiten von weiteren zu engeren Anträgen; in Zweifelsfällen in der Reihenfolge, in der die Anträge gestellt werden.

§ 54 Schluss der Beratung

Anträge auf Schluss der Beratung können nur von Mitgliedern gestellt werden, die nicht zu dem zur Verhandlung stehenden Gegenstand gesprochen haben. Über sie ist nach Verlesen der Rednerliste sofort abzustimmen. Ist der Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, kann auf Wunsch der Versammlung den noch eingetragenen Rednern das Wort erteilt werden.

§ 55 Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an die Hansestadt Lübeck, die es ausschließlich im Sinne des Steueranpassungsgesetzes(Gemeinnützigkeitsverordnung) für steuerbegünstigte, gemeinnützige oder hilfsberechtigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 56 Beschlussfähigkeit

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder beschließen kann.

§ 57 Clubheim

Das Clubheim mit seinem umgebenden Gebäude von 1.000 qm wird auf ein gesondertes Grundbuchblatt eingetragen. Das Clubheim soll weder mit Hypotheken noch mit sonstigen Schulden belastet werden.

Lübeck-Schlutup, 09. März 2007

Der Vorstand